

EU/USA: Aktualisierte Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der MMR.

Die EU-Kommission hat ihre Standardvertragsklauseln für die Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in Drittstaaten im Auftragsverhältnis aktualisiert. Die neue „Klauseln“ - man kann eher von einem umfangreichen Mustervertrag sprechen - wurden kürzlich im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Kurz zum Hintergrund: Ein Grundpfeiler der europäischen Datenschutz-RL 95/46/EC ist, dass personenbezogene Daten nicht ohne weiteres aus der EU/EWR exportiert werden können. Die EU hat z.B. die Vereinigten Staaten als Land mit „inadäquatem Datenschutz“ eingestuft. Es gibt verschiedene Optionen für international tätige Unternehmen, für die Einhaltung der EU-Datenschutzprinzipien Sorge zu tragen (vgl. hierzu die neulich wieder in die Kritik der deutschen Datenschützer geratene EU/US-Safe-Harbor-Registrierung).

Praktisch gesehen bleibt für die Unternehmen häufig als einzige realistische Option nur die Verwendung der vorab von der EU gebilligten Standardvertragsklauseln, die von der *Kommission* im Jahr 2001 veröffentlicht wurden. Die Industrie hat die bestehenden Klauseln, die von den Vertragsparteien nur ergänzt, aber nicht inhaltlich abgeändert werden können, seit langem als zu umständlich und belastend kritisiert. Vor allem US-Unternehmen sind häufig aus einer Reihe von Gründen nicht bereit, die Klauseln zu akzeptieren. Die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer wurden von der *Kommission* zum ersten Mal in diesem Monat in einer formalen Entscheidung v. 5.2.2010 aktualisiert.

Aus Sicht der Industrie sind die neuen Klauseln ein Schritt vorwärts, aber nicht der Durchbruch hin zu einfacheren und pragmatischeren Standardvertragsklauseln. Die Aktualisierung ist der neueste Versuch der EU, vertragliche Maßnahmen zum Schutz der Daten bereitzustellen, gleichzeitig der Realität des Geschäftsbetriebs Rechnung zu tragen und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Regierungsbehörden zu fördern. Dies ist eine Gratwanderung. Im Oktober 2006 hatte die *Internationale Handelskammer (ICC)* zusammen mit der *amerikanischen Handelskammer der EU*, der *Föderation des Europäischen Direct Marketing* und dem *Japan Business Council* in Europa einen Klauselentwurf für den internationalen Transfer von persönlichen Daten von Daten-Controllern auf Auftragsdatenverarbeiter vorgelegt, dem die EU-Standardvertragsklauseln teilweise Rechnung tragen.

Ein wichtiger Vorteil der neuen Klauseln ist, dass es nunmehr für die Verwender zum ersten Mal die Möglichkeit gibt, die Auftragsdatenverarbeitung außerhalb der EU im Wege des Outsourcing mit einzubeziehen - z.B. für personenbezogene Daten, die in die USA geschickt werden und dann in einem Drittstaat durch einen sog. Sub-Prozessor (das entsprechende deutsche Wortungetüm lautet „Unterauftragsdatenverarbeiter“) verarbeitet werden. Nach den Klauseln können solche Datentransfers durchgeführt werden, wenn der ursprüngliche Datenexporteur schriftlich zustimmt und der Sub-Prozessor die Datenschutzverpflichtungen übernimmt, die für den ursprünglichen Daten-Prozessor gelten. Die neuen Klauseln sollen für neue oder geänderte Datenübertragungen aus der EU/EWR ab dem 15.5.2010 verwendet werden.

Weiterführende Links

Vgl. zur Diskussion um die Safe-Harbour-Principles:

<http://blog.beck.de/2010/02/17/datentransfer-in-die-usa-us-handelsministerium-unter-beschuss-aus-deutschland-safe-harbor-principles>). Vgl. auch die Meldung MMR-Aktuell 2010, 298861.

Die Klauseln sind in der englischen Version abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:EN:PDF>

und in der deutschen Version abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

</p" LexUriServ eur-lex.europa.eu